

RS Vwgh 1984/10/18 84/06/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1984

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG;

Rechtssatz

Das Vollstreckungsverfahren nach dem VVG 1950 bietet den Verwaltungsbehörden keine Möglichkeit zu prüfen, ob die Bfrin, zu Unrecht dem Titelverfahren nicht beigezogen wurde und ob durch die angeordnete Ersatzvornahme in Rechte der Bfrin eingegriffen wird. Der angefochtene Bescheid, der lediglich über die Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Eigentümer des Grundstückes abspricht, kann nicht in Rechte der Bfrin eingreifen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984060205.X01

Im RIS seit

20.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at